

## Steuerpflicht der Behördeentschädigungen

### 1. Allgemeines

Für eine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied einer Behörde des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde ausgerichtete Entschädigungen unterliegen als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Einkommenssteuer.

Zur Beurteilung der Berufsauslagen aus den verschiedenen Behördentätigkeiten gelten die nachfolgenden Richtlinien.

### 2. National- und Ständeräte

#### 2.1. Grundlagen

Die Entschädigung der National- und Ständeräte richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG, SR 171.21) sowie der Verordnung zum PRG (VPRG, SR 171.211).

Die Sektion Meldewesen der Eidgenössischen Steuerverwaltung stellt für die Bezüge der Ratsmitglieder jeweils Bescheinigungen aus. Daraus ist die Art der entrichteten Entschädigungen ersichtlich.

#### 2.2. Steuerbare Einkünfte

Gemäss PRG erhalten die National- und Ständeräte folgende steuerbaren Entschädigungen (Ansätze 2008):

- Fr. 25 000 **Jahresentschädigung für Vorbereitung der Ratsarbeit** (Art. 2 PRG);
- Fr. 425 **Taggeld für parlamentarische Arbeit** in den Räten, Kommissionen, Delegationen und Fraktionen (Art. 3 Abs. 2 und 3 PRG). Ebenfalls steuerbar ist der Taggeldersatz infolge Krankheit und Unfall sowie während des Mutterschaftsurlaubs.

Ratsmitglieder, die einer Kommission, Delegation, Sektion, Unterkommission oder Arbeitsgruppe vorsitzen, erhalten das doppelte Taggeld. Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld. Diese nach Artikel 9 PRG entrichteten Taggelder stellen ebenfalls steuerbare Einkünfte dar.

Erfüllen Ratsmitglieder im Auftrag des Ratspräsidenten, des Büros oder einer Kommission eine Sonderaufgabe, erhalten sie zudem gemäss Artikel 10 PRG eine **Sonderentschädigung**.

Gemäss Artikel 6a PRG erhalten die Ratsmitglieder für jedes in ihrer Obhut stehende Kind eine **Betreuungszulage**. Diese beträgt Fr. 3 950 für das erste und Fr. 2 550 für jedes weitere Kind.

Die Ratsmitglieder erhalten gemäss Artikel 7 PRG einen zweckgebundenen Beitrag an ihre private Vorsorge (**Vorsorgeentschädigung**). Die steuerliche Behandlung dieser Vorsorgeentschädigungen ist in StP 34 Nr. 18 beschrieben.

### 2.3. Teilweise steuerbare Einkünfte

Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und lange Reisezeiten benötigen, erhalten gemäss Artikel 6 PRG in Verbindung mit Artikel 6 VPRG zusätzlich eine **Distanzentschädigung**. Diese gilt zu **1/3** als **steuerbare Entschädigung für Einkommensausfall** und zu **2/3** als **steuerfreier Spesenersatz**.

### 2.4. Steuerfreier Spesenersatz

Alle Ratsmitglieder erhalten gemäss Artikel 3a PRG ab 2008 eine **Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben** von Fr. 31 750 (bis 2007 Fr. 30 000). Dieser vom Bundesgesetzgeber als Spesenersatz bezeichnete Pauschalbetrag stellt grundsätzlich unbesehen von seiner Höhe eine **steuerfreie Vergütung** dar. Im Gegensatz zu den Spesenpauschalen der Privatwirtschaft, darf diese Entschädigung von der Veranlagungsbehörde nicht auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Mit der steuerfreien Jahresentschädigung sind die übrigen Berufsauslagen (inkl. eines allfälligen Arbeitszimmers in der eigenen Wohnung) vollständig abgegolten. Macht ein Ratsmitglied übrige Berufsauslagen geltend, welche diesen Betrag übersteigen, so hat er seine Gesamtauslagen zu belegen und davon die pauschale Jahresentschädigung in Abzug zu bringen.

Ebenfalls als **steuerfreier Spesenersatz** gelten die folgenden Entschädigungen:

- die **Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung** (Art. 4 PRG, Art. 3 VPRG);
- die **Reiseentschädigung** (Art. 5 PRG, Art. 4 VPRG);
- die **Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten** (Art. 11 PRG).

Bei der Beurteilung von effektiv angefallenen Berufsauslagen ist ein solcher zusätzlich zur Jahresentschädigung entrichteter Spesenersatz entsprechend zu beachten.

## 3. Mitglieder des Grossen Rates und der Gemeindebehörden

### 3.1. Sitzungsgelder, Funktionsentschädigungen

Die an Mitglieder des Grossen Rates und der Gemeindebehörden (inkl. Schul- und Kirchgemeinden) entrichteten Sitzungsgelder und Funktionsentschädigungen sind grundsätzlich steuerbares Einkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sitzungsgelder sowohl Arbeitsentgelt als auch Aufwandentschädigung darstellen.

### 3.2. Pauschalspesen

Soweit den ausbezahlten Pauschalspesenentschädigungen nicht tatsächlich angefallene Auslagen gegenüberstehen, stellen sie geldwerte Vorteile und somit grundsätzlich steuerbares Einkommen dar (vgl. dazu StP 19 Nr. 2). Ohne Nachweis der effektiven Höhe der angefallenen Spesen werden die ausbezahlten Pauschalspesenentschädigungen zum Einkommen hinzugezählt.

### 3.3. Pauschalabzug für nebenamtliche Behördentätigkeit

Bei nebenamtlich tätigen Behördemitgliedern kann zur Berücksichtigung der in dieser Tätigkeit erwachsenen Aufwendungen ein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Der Abzug beträgt 50% von den insgesamt ausgerichteten Behördeentschädigungen (Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und Pauschalspesen), mindestens aber Fr. 2 000 und höchstens Fr. 4 000.

### 3.4. Nachweis der effektiven Kosten

Den Steuerpflichtigen bleibt der Nachweis höherer Berufsauslagen vorbehalten. Werden die Berufsauslagen effektiv deklariert, sind diese in vollem Umfang nachzuweisen und der Pauschalabzug wird nicht gewährt.

### 3.5. Nebenamtliche Mitglieder der Gemeindebehörden

Als nebenamtliche Mitglieder von Gemeindebehörden zählen nur vom Volk gewählte Mitglieder des Gemeinderats Politischer Gemeinden, der Vorsteherschaft von Schulgemeinden sowie der Vorsteherschaft von Kirchgemeinden der Landeskirchen, sofern sie die Behördentätigkeit nicht hauptamtlich ausüben.

Nicht unter die Pauschalregelung fallen Personen, welche in anderer Funktion in Gremien und Kommissionen der Gemeindebehörden mitarbeiten. Ebenfalls nicht unter die Pauschalregelung fallen Personen, die in Bürgergemeinden, Dorfkorporationen und ähnlichen Gremien mitarbeiten. Das Einkommen aus solchen Nebenerwerbstätigkeiten ist steuerbar und allfällige Auslagen müssen effektiv deklariert werden (vgl. StP 29 Nr. 18).

### 3.6. Hauptamtliche Behördemitglieder / Angestellte der Gemeinwesen

Der Pauschalabzug für Behördentätigkeit kann von Behördenmitgliedern in hauptamtlicher Funktion nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die aufgrund einer Anstellung bei einem Gemeinwesen in einer Behörde in beratender Funktion einsitzen (z.B. Gemeinderatsschreiber, Schulleitungsmitglieder etc).

Von einer hauptamtlichen Tätigkeit wird unter anderem ausgegangen, wenn die Gemeinde die Infrastruktur (Büro, PC, etc.) zur Verfügung stellt. Die anfallenden Berufsauslagen werden in diesen Fällen nach den üblichen Kriterien für eine Haupterwerbstätigkeit berücksichtigt.

### 3.7. Beispiel Pauschalabzug

Herr X ist in seiner Wohnsitzgemeinde nebenamtlicher Gemeinderat. Er erhält für seine Behördentätigkeit eine Funktionsentschädigung, Sitzungsgelder sowie eine pauschale Spesenentschädigung ausbezahlt.

#### Entschädigungen 2008

Funktionsentschädigung	Fr. 3 000
Sitzungsgelder (35 Sitzungen à Fr. 100)	Fr. 3 500
Pauschalspesenentschädigung	<u>Fr. 3 000</u>
Total Entschädigungen 2008	Fr. 9 500
Pauschalabzug Behördentätigkeit (50 %, maximal)	./ <u>Fr. 4 000</u>
<b>Steuerbares Einkommen 2008</b>	<b>Fr. 5 500</b>

=====

Die Pauschalspesenentschädigung wird zum Einkommen hinzugerechnet und die anfallenden Aufwendungen für die Behördentätigkeit von Herrn X werden mit dem Pauschalabzug berücksichtigt.

### 3.8. Beispiel Deklaration der effektiven Spesen

Herr Y ist in seiner Wohnsitzgemeinde Präsident der Schulbehörde im Nebenamt. Die Büroinfrastruktur wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt. Er erhält Sitzungsgelder, eine Funktionsentschädigung sowie pauschale Spesenentschädigungen für die Nutzung des privaten Büros und PC, für Büroverbrauchsmaterial und Telefon- sowie Portospesen ausbezahlt.

#### Entschädigungen 2008

Sitzungsgelder (40 Sitzungen à Fr. 100)	Fr. 4 000	
Funktionsentschädigung	Fr. 10 000	
Pauschalentschädigung für Büroräumlichkeiten/PC	Fr. 4 000	
Pauschalentschädigung für Büromaterial/Telefon/Porti	<u>Fr. 3 000</u>	
<b>Total Entschädigungen 2008</b>		<b>Fr. 21 000</b>
Büroabzug (Berechnung gemäss StP 29 Nr. 8)*	Fr. 1 600	
Kosten für PC-Benutzung (gem. Deklaration)	Fr. 1 100	
Büromaterial (gem. Abrechnung)	Fr. 1 500	
Telefon- und Portokosten (gem. Abrechnung)	<u>Fr. 1 300</u>	
<b>Total Berufsauslagen</b>		<b>./. <u>Fr. 5 500</u></b>
<b>Steuerbares Einkommen 2008</b>		<b><u>Fr. 15 500</u></b> =====

- \* Berechnung: - 5 ½ Zimmer-Wohnung Mietzins 12 x Fr. 2 000 = Fr. 24 000  
 - voller Büroabzug Fr. 24 000 : 7.5 = Fr. 3 200  
 - Kürzung Büroabzug, da keine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt